

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtags
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/251/274-LR

Dresden,
16. Januar 2026

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Dringenberg und Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 8/5048

Thema: Warnung der CDU-Justizministerin vor Sachsen als "Refugium für verfassungsfeindliche Rechtsreferendare"

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Im Beitrag der „Freien Presse“ vom 03.12.2025 (02.12.25/online) „Sachsen klagt in Karlsruhe gegen Urteil eigener Verfassungsrichter“ wird ausgeführt, dass der Freistaat parallel mit einer Verfassungsbeschwerde und einer Normenkontrollklage vor das Bundesverfassungsgericht ziehen will, um – entgegen dem Wortlaut des Juristenausbildungsgesetzes, der Rechtsprechung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes und der des Oberverwaltungsgerichtes - „Personen mit rechtsextremem Hintergrund“ keinen Zugang mehr zum juristischen Vorbereitungsdienst in Sachsen gewähren zu müssen. „Wir sind im Augenblick das einzige Land, dessen Rechtslage von einem Gericht so bewertet wurde, dass diese Zulassung notwendig ist“, wird die Justizministerin Constanze Geiert zitiert und weiter: Sachsen werde inzwischen als "Refugium für verfassungsfeindliche Rechtsreferendare" bezeichnet.¹“

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
den Straßenbahnenlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum Datenschutz
erhalten Sie auf unserer Internetseite.
Auf Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

¹ <https://www.freipresse.de/nachrichten/sachsen/rechtsextreme-referendare-sachsen-zieht-vor-bundesverfassungsgericht-artikel14051998>
Seite 1 von 6



Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Juristen mit „rechtsextremem Hintergrund“ haben im Zeitraum 2015 bis 2025 in Sachsen ihren Rechtsreferendardienst abgeleistet, wie viele leisten ihn aktuell ab und wie viele haben sich bisher für den Einstellungstermin 1. Mai 2026 beworben?

Frage 2:

Wie viele der in Frage 1 aufgeführten Referendare haben ihr universitäres Studium ganz oder teilweise in Sachsen absolviert?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Frage wird hier so verstanden, dass Personen mit „rechtsextremem Hintergrund“ solche Personen sind, die offensichtlich verfassungsfeindliche Ziele verfolgen und damit nicht die freiheitliche demokratische Grundordnung achten.

Im genannten Zeitraum haben drei Absolventen der Ersten Juristischen Prüfung, auf die diese Einordnung zutrifft, den juristischen Vorbereitungsdienst in Sachsen abgeleistet; aktuell (rückwirkend zum 1. November 2025) ist ein vierter Absolvent – vorläufig – in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden. Für den Einstellungstermin 1. Mai 2026 gibt es bislang einen Bewerber, bei dem der Verdacht auf verfassungsfeindliche Aktivitäten besteht. Von den genannten Personen hat eine Person ihr universitäres Studium in Sachsen absolviert.

Frage 3:

Auf welcher Fakten- und Rechtsgrundlage beruht die Behauptung, dass Sachsen als „Refugium für verfassungsfeindliche Rechtsreferendare“ bezeichnet werde?

Die Aussage beruht auf Tatsache, dass Sachsen bereits in mehreren Medienveröffentlichungen so bezeichnet wurde; u.a. zuletzt in dem Artikel von Legal Tribune Online



vom 18. November 2025 mit dem Titel „Referendariat in Sachsen – Ein Refugium für Extremisten“.

Frage 4:

Wie definiert die Staatsregierung in diesem Zusammenhang den Begriff „rechts-extrem“, d.h. nach welchen konkreten Kriterien erfolgt diese Einordnung? (Bitte konkrete Merkmale angeben, die ausreichend, aber auch notwendig sind, um entsprechend bewertet zu werden, wie lediglich passive Mitgliedschaft in einer vom VS als extremistisch eingestuften Partei, Organisation etc. oder aktive Mitgliedschaft d.h. Ämter/Mandatsausübung in einer vom VS als extremistisch eingestuften Partei, Organisation oder weitere andere Merkmale)

Ziel der Staatsregierung ist es, Bewerberinnen und Bewerbern die Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst verweigern zu können, die aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung tätig sind, wobei nicht zwischen rechts- oder linksextremen Bewerberinnen und Bewerbern differenziert wird. Die lediglich passive Mitgliedschaft in einer vom Verfassungsschutz als gesichert rechts- oder linksextrem eingestuften Partei oder anderen Organisation reicht dafür nicht aus.

Frage 5:

Wie häufig und mit welcher Entscheidung haben Gerichte in Sachsen und in anderen Bundesländern im Zeitraum 2015 bis 2025 über die Zulassung von Bewerbern zum Rechtsreferendardienst entschieden, die als „rechtsextrem“ eingestuft wurden bzw. werden?

Die Entscheidungen sächsischer Gerichte im genannten Zeitraum betreffen zwei Bewerber, deren Zulassung zum Vorbereitungsdienst der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden jeweils abgelehnt hatte, weil sie in vom Verfassungsschutz als gesichert rechtsextremistisch eingeschätzten Parteien oder Organisationen tätig waren und sie deswegen ungeeignet im Sinne des § 8 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes (SächsJAG) erschienen.

Den Antrag eines Bewerbers auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zum 1. Mai 2021 hatte der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden mit Bescheid vom 1. April



2021 abgelehnt. Den gegen diesen Bescheid gerichteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung lehnte das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 26. April 2021 ab. Die hiergegen erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers wies das Sächsische Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 29. April 2021 als unbegründet zurück. Auf seine Verfassungsbeschwerde vom 26. Mai 2021 hin stellte der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 27. Oktober 2021 fest, dass der Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden und die fachgerichtlichen Entscheidungen den Beschwerdeführer in dessen Grundrechten der Ausbildungs- und der Berufswahlfreiheit gemäß Art. 29 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzen, lehnte aber den mit der Verfassungsbeschwerde verbundenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab. Mit Bescheid vom 20. August 2021 lehnte der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden auch die Aufnahme des Bewerbers in den Vorbereitungsdienst zum 1. November 2021 ab und wies den hiergegen gerichteten Widerspruch am 6. Oktober 2021 zurück. Daraufhin beantragte der Bewerber beim Verwaltungsgericht Dresden wiederum den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der vorläufigen Aufnahme in den Vorbereitungsdienst sowie Prozesskostenhilfe. Das Verwaltungsgericht lehnte beide Anträge mit Beschluss vom 14. Oktober 2021 ab. Die hiergegen erhobene Beschwerde wies das Sächsische Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 25. Oktober 2021 aus den Gründen seines Beschlusses vom 29. April 2021 als unbegründet zurück. Hiergegen legte der Beschwerdeführer wiederum Verfassungsbeschwerde ein und beantragte erneut den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Diesem Antrag gab der Sächsische Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 4. November 2021 statt und gab dem Freistaat Sachsen auf, dem Beschwerdeführer vorläufig rückwirkend die Teilnahme an dem am 1. November 2021 begonnen juristischen Vorbereitungsdienst zu ermöglichen und ihm eine Referendarstelle zuzuweisen. Mit Bescheid vom 5. November 2021 ließ der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden den Beschwerdeführer daraufhin vorläufig – bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs in der Hauptsache – unter Auflagen rückwirkend zum 1. November 2021 zum Vorbereitungsdienst zu. Mit Beschluss vom 12. Mai 2022 wiederholte der Sächsische Verfassungsgerichtshof nach § 10 Absatz 1 SächsVerfGHG i. V. m. § 32 Abs. 6 Satz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) die einstweilige Anordnung. Schließlich stellte der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 21. Oktober 2022 im Hauptsacheverfahren fest, dass der Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden vom 20. August 2021 sowie die Beschlüsse des Verwaltungs-



richts Dresden vom 14. Oktober 2021 und des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 25. Oktober 2021 den Beschwerdeführer in dessen Grundrechten aus Art. 29 Absatz 1 und Art. 28 Absatz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen verletzten, hob die gerichtlichen Entscheidungen auf und verwies die Sache an das Verwaltungsgericht Dresden zurück. Gleichzeitig ordnete der Verfassungsgerichtshof an, dass dem Beschwerdeführer weiterhin die Teilnahme am juristischen Vorbereitungsdienst zu ermöglichen sei; einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege könne durch sichernde Auflagen entgegengewirkt werden.

Mit Urteil vom 4. April 2023 hob das Verwaltungsgericht Dresden die Bescheide des Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden vom 20. August und vom 6. Oktober 2021 auf und verpflichtete den Freistaat Sachsen, den Bewerber endgültig – unter Auflagen – in den juristischen Vorbereitungsdienst aufzunehmen. Der Bewerber hatte sich zuvor bereits in Bayern und Thüringen – erfolglos – um die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst beworben.

Den Antrag eines weiteren Bewerbers auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen zum 1. Mai 2025 wies der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden mit Bescheid vom 16. April 2025 zurück. Hiergegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 30. April 2025 Widerspruch ein und stellte gleichzeitig einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Dresden. Dieses lehnte den Antrag mit Beschluss vom 6. Juni 2025 ab. Seine hiergegen gerichtete Beschwerde nahm der Antragsteller später zurück. Mit Bescheid vom 8. September 2025 lehnte der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden auch den Antrag dieses Bewerbers auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zum 1. November 2025 wegen Ungeeignetheit nach § 8 Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe b SächsJAG ab. Hiergegen legte der Bewerber am 1. Oktober 2025 Widerspruch ein und stellte am 2. Oktober 2025 einen weiteren Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, den das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 23. Oktober 2025 wiederum ablehnte. Auf die Beschwerde des Bewerbers änderte das Sächsische Oberverwaltungsgericht den Beschluss unter Hinweis auf die Bindungswirkung der Entscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 21. Oktober 2022 betreffend den zuerst genannten Bewerber ab und verpflichtete den Freistaat Sachsen im Wege der einstweiligen Anordnung, auch diesen Bewerber vorläufig in den



am 1. November 2025 begonnenen Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses einzustellen und ihm eine Referendarstelle zuzuweisen. Dem kam der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden nach. Die gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts gerichtete Anhörungsrüge des Freistaates Sachsen wies das Gericht mit Beschluss vom 10. Dezember 2025 zurück. Dieser Bewerber hatte sich zuvor bereits in Rheinland-Pfalz – erfolglos – um die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst beworben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "C. Geiert".
Prof. Constanze Geiert